

2. Vereinbarung über die beiderseitigen Staatsangehörigen

Das Übereinkommen betreffend die beiderseitigen Staatsangehörigen besteht größtenteils auf der Grundlage der Gleichheit beider Vertragspartner. Es handelt sich um eine nichtorganisierte, unpolitische völkerrechtliche Staatenverbindung funktionalistischer Natur. Diese Staatenverbindung ist insofern übernational, als sie unmittelbar subjektive Rechte und Pflichten für die Bürger beider Vertragspartner schafft.⁴¹⁵

Ein geringes Ungleichgewicht, welches aber keinen nennenswerten Einfluß auf das Abhängigkeitsverhältnis Liechtensteins zur Schweiz ausübt, kommt in Art. 3 Abs. 2 und in Art. 9 der Vereinbarung zum Ausdruck. Art. 3 Abs. 2 hält fest, daß im Unterschied zu den Schweizerbürgern im Fürstentum nicht alle liechtensteinischen Bürger in der Schweiz einen Anspruch auf Aufenthalts- und Arbeitsbewilligung geltend machen können. Von der Privilegierung ausgeschlossen sind jene naturalisierten Liechtensteiner, die im Zeitpunkt ihrer Naturalisierung noch unter dem Regime der eidgenössischen Fremdenkontrolle standen. Mit dieser Bestimmung wurde dem Umstand Rechnung getragen, daß die Erlangung der liechtensteinischen Staatsbürgerschaft weniger strengen Vorschriften unterlag als jene der Schweiz.⁴¹⁶

Von größerer Tragweite erscheint die schweizerische Vorrangstellung hinsichtlich der auf die Ausländerbehandlung anwendbaren Gesetzgebung. Ging der Niederlassungsvertrag noch davon aus, daß jeder der beiden Staaten auf alle Ausländer — also auch auf die Angehörigen des Vertragspartners — sein eigenes Fremdenrecht anwenden werde, wurde diese Ausgangslage mit der Anwendung von Art. 33 Abs. 1 ZV verändert. Diese Bestimmung des Zollanschlußvertrages, der neben dem Niederlassungsvertrag im Ingeß der vorliegenden fremdenpolizeilichen Vereinbarung als Grundlage genannt wird, hält Liechtenstein zur Anwendung des schweizerischen Fremdenpolizeirechts an.⁴¹⁷ Es handelt sich dabei aber nicht um eine

⁴¹⁵ So in Art. 1 bis 3 und 5 bis 9.

⁴¹⁶ Vgl. Raton 101. Vgl. dazu auch den Entscheid des IGH im Nottebohm-Fall (Liechtenstein gegen Guatemala) in *International Court of Justice, Reports of Judgements, Advisory Opinions and Orders 1955*, 4 ff. Der Entscheid erging allerdings noch zur Zeit des alten Bürgerrechtsgesetzes; siehe nunmehr Bürgerrechtsgesetz vom 2. November 1960, LGBI 1960, Nr. 23. Betreffend die Einbürgerung siehe auch Notenaustausch vom 6. November 1963 über Einbürgerungsfragen (nicht publiziert).

⁴¹⁷ Allerdings nicht mit dem Wortlaut, wie er bei Raton, 96, wiedergegeben wird.